

Artikel 17

Inhalt

2C_868/2022, Urteil vom 23.02.2023	2
2C_500/2020, Urteil vom 17.03.2021	3
2C_404/2020, Urteil vom 03.08.2020	3
2C_205/2019, Urteil vom 26.11.2019	4
2C_782/2015, Urteil vom 19.01.2016	5
2C_204/2015, Urteil vom 21.07.2015	5
2C_55/2015, Urteil vom 06.08.2015	7
2C_952/2014, Urteil vom 09.07.2015	7
2C_814/2014, Urteil vom 22.01.2015	9
2C_555/2014, Urteil vom 09.01.2015	12
2C_556/2014, Urteil vom 09.01.2015	12
2C_557/2014, Urteil vom 09.01.2015	12
2C_1180/2013, Urteil vom 24.10.2014	13
2C_133/2012, Urteil vom 18.06.2012	13
2C_665/2010, Urteil vom 24.05.2011	14
2C_187/2011, Urteil vom 28.07.2011	15
2C_247/2010, Urteil vom 16.02.2011	15
2C_8/2010, Urteil vom 04.10.2010	15
2F_1/2010, Urteil vom 04.10.2010	16
2C_121/2009, Urteil vom 07.08.2009	16
2C_737/2008, Urteil vom 08.04.2009	17
2C_699/2007, Urteil vom 30.04.2008	17
2P.318/2006, 2A.733/2006, Urteil vom 27.07.2007	18
2A.499/2006, Urteil vom 11.06.2007	18
2C.97/2007, Urteil vom 08.06.2007	18
2A.98/2006, Urteil vom 24. Juli 2006	19
2A.168/2005, Urteil vom 06.09.2005	19
2A.563/2005, Urteil vom 23.09.2005	19
2A.196/2005, Urteil vom 26.09.2005	20
2P.274/2004, Urteil vom 13.04.2005	20
2P.194/2004, arrêt du 23.03.2005	21

2A.454/2004, Urteil vom 02.02.2005	21
2A.560/2004, Urteil vom 01.02.2005	21
BGE 131 I 223	22
2A.717/2004, sentenza del 22.12.2004	22
2A.561/2004, sentenza del 21.10.2004	22
2A.600/2003, Urteil vom 11.08.2004	22
2A.460/2003, Urteil vom 11.08.2004	23
2A.162/2004, Urteil vom 10.08.2004	23
2A.448/2003, Urteil vom 03.08.2004	24
2A.183/2004, Urteil vom 26.07.2004	24
2A.98/2004, Urteil vom 07.07.2004	24
2A.459/2003, Urteil vom 18.06.2004	25
2A.500/2003, sentenza del 17.05.2004	25
4P.36/2004, sentenza del 07.05.2004	25
2A.545/2003, Urteil vom 04.05.2004	25
2P.92/2004, Urteil vom 06.04.2004	26
2P.32/2004, Urteil vom 19.02.2004	26
2P.49/2004, Urteil vom 18.02.2004	26
2P.163/2003, sentenza del 30.01.2004	26
2A.191/2003, arrêt du 22.01.2004	27
2A.151/2003, arrêt du 31.07.2003	27
2P.103/2003, Urteil vom 02.05.2003	27
2P.21/2003, Urteil vom 24.04.2003	27
2P.276/2002, Urteil vom 24.04.2003	27
2P.3/2003, Urteil vom 24.04.2003	27
2A.121/2003, sentenza del 09.04.2003	28
2P.304/2002, sentenza del 09.04.2003	28
BGE 129 II 297	28
2A.418/2002, arrêt du 04.12.2002	28

[2C_868/2022, Urteil vom 23.02.2023](#)

Recours contre l'arrêt du Tribunal cantonal du canton du Valais, Autorité de recours disciplinaire des avocats, du 14 septembre 2022 (C2 21 40)

Art. 12 let. a et 17 al. 1 LLCA; enregistrement lors d'une audience de conciliation.

Le recourant, à raison, ne conteste pas que le fait d'enregistrer les propos tenus, à l'insu des personnes présentes, lors d'une séance devant la Commission de conciliation durant laquelle il représentait ses mandataires, constitue un manquement à l'obligation d'exercer sa profession avec soin et diligence, prévue par l'art. 12 let. a LLCA. L'intéressé estime en revanche que la sanction prononcée (amende de 10000.- fr.) est disproportionnée.

Il convient tout d'abord de relever que le comportement du recourant, contraire aux règles de la profession d'avocat, doit être qualifié de grave. Peu importe qu'aucune procédure pénale n'ait été ouverte. En enregistrant les propos tenus devant la Commission de conciliation durant une audience, alors que ceux-ci sont confidentiels (cf. art. 205 CPC), le recourant compromet la confiance nécessaire au bon fonctionnement des institutions judiciaires, ce d'autant plus que les mandats de l'avocate de la partie adverse étaient également présents. En procédant ainsi, le recourant a porté atteinte à la réputation de la profession d'avocat. En outre, durant la présente procédure, l'intéressé, plutôt que de reconnaître ses torts, a commencé par chercher à faire reposer la responsabilité du déroulement des événements sur la Commission de conciliation, et ce n'est que devant le Tribunal fédéral qu'il admet avoir enfreint son obligation d'agir avec soin et diligence. Cette difficulté à assumer ses erreurs ne parle pas en sa faveur. La répétition de la violation des devoirs professionnels par le recourant constitue d'ailleurs la conséquence de cette absence de prise de conscience. Celui-ci a, en effet, déjà été sanctionné à quatre reprises au cours de sa carrière, et les antécédents de l'avocat mis en cause doivent être pris en compte pour fixer la sanction. Avec la multiplication des sanctions qui lui ont été infligées, l'intéressé démontre n'avoir que très peu d'intérêt pour le respect des règles de sa profession. Dans ces circonstances, au regard du type de manquement reproché au recourant et de ses antécédents, le Tribunal cantonal n'a pas excédé son pouvoir d'appréciation en le condamnant à une amende de 10000 fr.

[2C_868/2022](#)

[2C_500/2020, Urteil vom 17.03.2021](#)

Beschwerde gegen das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht vom 23. April 2020 (VD.2019.205)

Art. 12 lit. a i.V.m. Art. 17 Abs. 1 lit. a BGFA; Verletzung der Berufsregeln; Verwarnung.

Das Bundesgericht bestätigt seine konstante Rechtsprechung, wonach nicht nur der Inhalt von zwischen Rechtsanwältinnen mündlich oder schriftlich geführten Vergleichsgesprächen, sondern bereits die Tatsache, dass überhaupt Vergleichsgespräche geführt werden, automatisch, d.h. auch ohne einen entsprechenden, ausdrücklichen Vorbehalt, als vertraulich gilt. Ferner ruft es in Erinnerung, dass es Anwältinnen und Anwälte untersagt ist, «positiv störend» in die Wahrheitsfindung einzugreifen und das Gericht bewusst durch aktives Handeln in die Irre zu führen.

 [2C_500/2020](#)

[2C_404/2020, Urteil vom 03.08.2020](#)

Dieser Entscheid ist in elektronischer Form nicht verfügbar.

Art. 17 Abs. 1 BGFA / Art. 6 Ziff. 1 EMRK; Anwaltsaufsicht; Disziplinarverfahren; Verwarnung.

Das Verwaltungsgericht hätte den Verfahrens Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung nicht abweisen dürfen:

2.2.1. Der Begriff der «civil rights» umfasst nicht nur zivilrechtliche Streitigkeiten im engeren Sinn, sondern auch Verwaltungsakte einer hoheitlich handelnden Behörde, sofern sie massgeblich in Rechte und Verpflichtungen privatrechtlicher Natur eingreifen. Zivilrechtlichen Charakter können daher auch solche Entscheidungen haben, mit denen einer Person die Erlaubnis zur Ausübung eines Berufs verweigert oder entzogen wird. Darunter fallen der Widerruf oder der disziplinarische Entzug einer Berufsausübungsbewilligung (BGE 131 I 467 E. 2.5 S. 469 f.; 126 I 228 E. 2a/aa S. 230; 124 I 322 E. 4b S. 324). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anwendbarkeit von Art. 6 Ziff. 1 EMRK auf Disziplinarverfahren gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht davon abhängt, ob im konkreten Fall die Berufsausübungsbewilligung tatsächlich ausgesetzt oder entzogen wird; es genügt, wenn diese Möglichkeit besteht, weil sie im Katalog der zulässigen Sanktionen vorgesehen ist (Urteile des EGMR Marusic gegen Kroatien vom 23. 5. 2017 [Nr. 79821/12], § 72 f.; Foglia gegen die Schweiz vom 13. 12. 2007 [Nr. 35865/04], § 62; Landolt gegen die Schweiz vom 31. 8. 2006 [Nr. 17263/02], S. 5 f.).

2.2.2. Nach Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. 6. 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz; BGFA; SR 935.61) kann die Aufsichtsbehörde als Disziplinar massnahmen eine Verwarnung (lit. a), einen Verweis (lit. b), eine Busse bis zu Fr. 20 000.– (lit. c), ein befristetes Berufsausübungsverbot für längstens zwei Jahre (lit. d) sowie ein dauerndes Berufsausübungsverbot (lit. e) anordnen. Folglich enthält der Sanktionenkatalog auch ein (befristetes oder dauerndes) Berufsausübungsverbot und hätte der Beschwerdeführer von der Anwaltsaufsichtsbehörde mit dieser Massnahme belegt werden können. Das anwaltliche Disziplinarverfahren stellt demnach eine Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK dar.

2.3.3. (...) Stellt das anwaltliche Disziplinarverfahren aufgrund der in Art. 17 Abs. 1 BGFA vorgesehenen Disziplinar massnahmen wie erwähnt eine Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche dar, hat der Beschwerdeführer einen Anspruch auf die in Art. 6 Ziff. 1 EMRK verbrieften Verfahrens garantien. Nachdem in erster Instanz kein Gericht, sondern eine Verwaltungsbehörde entschieden hatte, wurden diese Garantien dort unbestrittenermassen nicht eingehalten (vgl. E. 4 des angefochtenen Urteils). Weil die Verfahrensrechte mindestens einmal im Verfahren gewährleistet werden müssen, hätte es am Verwaltungsgericht gelegen, die gerichtliche Beurteilung unter Einhaltung der Garantien von Art. 6 Ziff. 1 EMRK vorzunehmen. Dass im Rechtsmittelverfahren aufgrund des anwendbaren kantonalen Prozessrechts kein Berufsausübungsverbot mehr zur Debatte stand, ändert nichts daran; die Qualifikation des Verfahrens als zivilrechtliche Streitigkeit fällt dadurch nicht dahin (vgl. hiervor E. 2.2.1). Die Vorinstanz hat Art. 6 Ziff. 1 EMRK deshalb zu Unrecht als nicht anwendbar erachtet.

[2C_205/2019, Urteil vom 26.11.2019](#)

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen, Abteilung II, vom 21. Januar 2019
(B 2018/220)

Art. 12 lit. a BGFA; Art. 12 lit. e BGFA; Art. 17 Abs. 1 lit. c BGFA; Anwaltsdisziplinarverfahren.

Die Vorinstanz wirft dem Beschwerdeführer vor, mit der Honorarvereinbarung nach Mandatsübernahme, aber vor Abschluss des Rechtsstreits, Art. 12 lit. e BGFA verletzt zu haben. Sodann habe er gegen Art. 12 lit. a BGFA verstossen, indem er ein krass übersetztes Honorar gefordert habe.

Die Schlussfolgerungen der Vorinstanz, wonach von einem offenbaren Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ausgegangen werden müsse, wurden vom Bundesgericht nicht beanstandet. Die vom Beschwerdeführer gestellte Honorarforderung im Zusammenhang mit der erbrechtlichen Streitigkeit ist krass übersetzt und verstösst somit gegen Art. 12 lit. a BGFA.

Aufgrund der konkreten Umstände ist die Auferlegung einer Busse gerechtfertigt. Zudem sprengt mit Fr. 10'000.-- die Höhe der Busse das pflichtgemässe Ermessen nicht und erscheint weder als klar unverhältnismässig noch als willkürlich.

 [2C_205/2019](#)

[2C_782/2015, Urteil vom 19.01.2016](#)

Recours contre l'arrêt du Tribunal cantonal de l'Etat de Fribourg, le Cour administrative, du 22 juillet 2015

Art. 12 et 17 LLCA; Sanction disciplinaire à l'encontre d'un avocat.

Selon l'arrêt attaqué, le recourant, un avocat, a déposé une plainte pénale contre le Procureur général pour lé- sions corporelles simples, voies de fait, agression, abus d'autorité, séquestration et enlèvement, alors qu'il n'existait aucun indice sérieux de la commission de telles infractions par ledit magistrat. C'est donc à raison que les premiers juges ont estimé que le dépôt de la plainte pénale devait être considéré comme abusif et constitutif d'une violation du devoir de diligence de l'avocat. L'arrêt attaqué a également indiqué à raison – en rapport avec des déterminations que l'avocat avait déposées dans le cadre de la procédure pénale concernant son client, qu'on ne pouvait tolérer de l'avocat qu'il traite le magistrat de menteur et attente ainsi à sa dignité, «alors que les soi-disant mensonges ne constituent qu'une dé- formation de ses propos ou une simple imprécision sans conséquence au détour d'une lettre». L'ensemble du courrier de l'avocat dénotait «une outrance et une mauvaise foi incompatibles avec son devoir de diligence». Le TF a donc confirmé la légalité du blâme prononcé par la commission du barreau fribourgeois.

 [2C_782/2015](#)

[2C_204/2015, Urteil vom 21.07.2015](#)

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Januar 2015

Art. 17 BGFA; Art. 29 Abs. 1 BV; Disziplinarverfahren gegen Anwälte; Verbot formeller Rechtsverweigerung.

Art. 29 Abs. 1 BV räumt einen Anspruch auf Behandlung von formgerecht eingereichten Eingaben ein und verbietet formelle Rechtsverweigerung. Eine solche liegt vor, wenn eine Behörde fälschlicherweise auf eine Eingabe nicht eintritt und sie nicht regelgemäss prüft. Dies beurteilt sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht. Überspitzter Formalismus als besondere Form der Rechtsverweigerung ist gegeben, wenn für ein Verfahren rigorose Formvorschriften aufgestellt werden, ohne dass die Strenge sachlich gerechtfertigt wäre, wenn die Behörde formelle Vorschriften mit übertriebener Schärfe handhabt oder an Rechtsschriften

überspannte Anforderungen stellt und damit dem Bürger den Rechtsweg in unzulässiger Weise versperrt (BGE 135 I 6 E. 2.1 S. 9 mit Hinweisen).

Prozessuale Formen sind unerlässlich, um die ordnungsgemässe und rechtsgleiche Abwicklung des Verfahrens sowie die Durchsetzung des materiellen Rechts zu gewährleisten (BGE 134 II 244 E. 2.4.2 S. 248 mit Hinweisen). Dies kommt gerade auch in Art. 29 Abs. 1 BV zum Ausdruck, wonach Gerichts- und Verwaltungsinstanzen eine Beurteilung innert angemessener Frist zu gewährleisten haben. Nicht jede prozessuale Formstrenge steht demnach mit Art. 29 Abs. 1 BV im Widerspruch. Überspitzter Formalismus ist nur gegeben, wenn die strikte Anwendung der Formvorschriften durch keine schutzwürdigen Interessen gerechtfertigt ist, zum blossen Selbstzweck wird und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder verhindert (BGE 130 V 177 E. 5.4.1 S. 183 f. mit Hinweisen).

Ob eine solche Rechtsverweigerung vorliegt, prüft das Bundesgericht frei (Urteil 1C_162/2010 vom 18. 5. 2010 E. 4.3.1). Die Auslegung und Anwendung des einschlägigen kantonalen Rechts untersucht es hingegen nur unter dem Gesichtswinkel der Willkür (vgl. E. 2.1 hiervor). Im Folgenden ist zu prüfen, ob die auf das vorliegende Verfahren angewendeten Formvorschriften bzw. deren Anwendung im konkreten Fall übertrieben streng sind, ohne dass dafür eine sachliche Rechtfertigung besteht. Die neben Art. 29 BV vom Beschwerdeführer angerufenen Bestimmungen haben im vorliegenden Zusammenhang keine über das Verbot des überspitzten Formalismus hinausgehende Bedeutung.

Zur Beurteilung, ob dieser Verfassungsgrundsatz vorliegend respektiert wurde, ist weder eine parteiöffentliche Verhandlung noch ein Gutachten notwendig. Die diesbezüglichen Anträge des Beschwerdeführers sind deshalb abzuweisen. Gemäss Art. 64 VRP/SG finden die Vorschriften über den Rekurs bei der Beschwerde vor dem kantonalen Verwaltungsgericht ergänzend Anwendung. Folglich hat nach Art. 48 Abs. 1 VRG/SG die Beschwerdeschrift einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung zu enthalten. Genügt eine Beschwerdeschrift den gesetzlichen Anforderungen nicht, wird dem Beschwerdeführer eine Frist zur Behebung des Mangels angesetzt, unter der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (Art. 64 i. V. m. Art. 48 Abs. 2 und 3 VRG/SG). Die Begehren und die Begründung sind auf das Wesentliche zu beschränken (Art. 36 Abs. 1 VRG/SG). Der Gerichtspräsident kann weitschweifige oder Sitte und Anstand verletzende Eingaben zurückweisen und Nichtbehandlung androhen für den Fall, dass die Mängel nicht innert gesetzter Frist behoben werden (Art. 36 Abs. 1 VRG/SG).

Inwiefern diese Bestimmungen überspitzt formalistisch sein sollen, ist – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – nicht ersichtlich, da sie gemäss den in Erwägung 5.1 hiervor genannten Kriterien sachlich gerechtfertigt sind. Es bleibt noch zu prüfen, ob die Bestimmungen von der Vorinstanz übertrieben streng angewendet worden sind.

Übermässige Weitschweifigkeit wird angenommen bei langatmigen Ausführungen und Wiederholungen zu einzelnen Tat- oder Rechtsfragen, ohne dass dies aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zur Wahrung der Ansprüche erforderlich ist (Urteil 1P.14/2007 vom 26. 3. 2007 E. 3.2 mit Hinweis). Die Darlegung komplizierter Sachverhalte und komplexer Rechtsverhältnisse erfordert unter Umständen ausführliche Erörterungen. Auch in solchen Fällen darf jedoch eine Beschränkung auf das Wesentliche erwartet werden. Das Erfordernis der Verständlichkeit verlangt sodann nach einer nachvollziehbaren Struktur der Eingabe. Ob eine Eingabe diesen Anforderungen genügt, hängt auch von den Umständen des Einzelfalls ab. Angesichts

der möglichen Konsequenz des Verlusts des Rechtsschutzes darf dabei allerdings kein allzu strenger Massstab angelegt werden (Urteil 1C_162/2010 vom 18. 5. 2010 E. 4.5).

Die 55-seitige Eingabe des Beschwerdeführers vom 4. 6. 2014 kann mit haltbaren Gründen als weitschweifig bezeichnet werden. Sie spricht sich, wie im angefochtenen Entscheid dargelegt, über viele Seiten, mit zahlreichen Wiederholungen und z. T. in schwer überblickbarer Weise zur angeblich ungerechtfertigten Disziplinar massnahme aus. Dass die Angelegenheit besonders komplex wäre, ist nicht ersichtlich. Zudem ist der Entscheid der Anwaltskammer klar und präzise begründet. Bei dieser Sachlage ist nachvollziehbar, dass die kantonalen Behörden die Eingabe als übermässig weitschweifig betrachteten. Die vom Beschwerdeführer ergänzte und verbesserte Eingabe vom 18. 9. 2014 umfasst zwar – wie in der prozessleitenden Verfügung vom 13. 6. 2014 angeordnet – 25 Seiten, weist aber ein anderes Layout auf (neuer Schrifttyp, reduzierte Seitenränder etc.). Die neue Eingabe enthält bedeutend mehr Zeilen pro Seite als die vorige. Gemäss den vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen, die der Beschwerdeführer nicht erfolgreich in Zweifel zu ziehen vermag, enthält eine voll beschriebene Seite im neuen Layout mehr als doppelt so viele Wörter wie in der ursprünglichen Version. Inhaltlich weist die Eingabe erneut zahlreiche redundante Formulierungen und Wiederholungen auf. Dass die kantonalen Behörden unter diesen Umständen davon ausgegangen sind, der Beschwerdeführer sei der Aufforderung zur Verbesserung seiner Eingabe nicht nachgekommen und habe es unterlassen, diese zu kürzen, ist nicht zu beanstanden. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers liegt darin kein Verbot durch das Verwaltungsgericht, Rügen zu formulieren und den Entscheid der Anwaltskammer zu kritisieren. Das Vorgehen der kantonalen Behörden erweist sich zudem als verhältnismässig, wurde dem Beschwerdeführer doch Gelegenheit gegeben, seine erste Eingabe zu korrigieren, wobei ihm die Konsequenzen einer unzureichenden Korrektur in Aussicht gestellt wurden.

Angesichts dieser Sachlage kann das Nichteintreten auf die Beschwerde durch die Vorinstanz nicht als überspitzt formalistisch bezeichnet werden. Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz bei der Anwendung der kantonalen Verfahrensbestimmungen, insbesondere von Art. 64 i. V. m. Art. 48 und Art. 36 VRP/SG, in Willkür verfallen wäre. Die Rügen des Beschwerdeführers erweisen sich damit als unbegründet.

 [2C_204/2015](#)

[2C_55/2015, Urteil vom 06.08.2015](#)

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 28. November 2014.

Art. 12 und 17 BGFA; Berufsregeln, Disziplinarverfahren.

 [2C_55/2015](#)

[2C_952/2014, Urteil vom 09.07.2015](#)

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau, 3. Kammer, vom 21. August 2014

Art. 17 BGFA; Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Disziplinarverfahren; Anspruch auf einen unparteiischen, unbefangenen und unvoreingenommenen Richter.

Der Beschwerdeführer beanstandet, dass der Spruchkörper der Anwaltskommission nicht korrekt zusammengesetzt gewesen sei. Frau Dr. iur. D. hätte als Mitglied der Anwaltskommission in Ausstand treten müssen, weil sie in einem sehr umstrittenen Scheidungsverfahren, in welchem Rechtsanwalt B. als

unentgeltlicher Rechtsvertreter eingesetzt gewesen sei, die Gegenpartei vertreten habe. Aufgrund dieses intensiven Rechtsstreites habe sie ein schlechtes Bild von der Kanzlei des Beschwerdeführers, zumal sie in diesem Verfahren die Interessen ihrer Klientin nicht habe durchsetzen können und unterlegen sei. Es würden deshalb Umstände vorliegen, welche geeignet seien, die Unparteilichkeit des Behördenmitglieds zu beeinträchtigen. Stehe eine solche Voreingenommenheit im Raum, sei das betroffene Mitglied verpflichtet, in den Ausstand zu treten.

Nach Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, Anspruch darauf, dass ihre Streitsache von einem unbefangenen, unvoreingenommenen und unparteiischen Richter beurteilt wird. Es soll garantiert werden, dass keine sachfremden Umstände, die ausserhalb des Prozesses liegen, in sachwidriger Weise zugunsten oder zulasten einer Partei auf das gerichtliche Urteil einwirken. Art. 30 Abs. 1 BV soll zu der für einen korrekten und fairen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens im Einzelfall beitragen und damit ein gerechtes Urteil ermöglichen. Die Garantie des verfassungsmässigen Richters wird bereits verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Voreingenommenheit und Befangenheit in diesem Sinne werden nach der Rechtsprechung angenommen, wenn im Einzelfall anhand aller tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umstände Gegebenheiten aufscheinen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit hervorrufen. Für die Ablehnung wird nicht verlangt, dass der Richter tatsächlich befangen ist (BGE 139 III 433 E. 2.1.2 S. 436 mit Hinweisen). Für verwaltungsinterne Verfahren gilt hingegen nicht der gleich strenge Massstab wie gemäss Art. 30 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK für unabhängige richterliche Behörden. Im Interesse einer beförderlichen Rechtspflege sind Ablehnungs- und Ausstandsbegehren gegen nicht richterliche Justizpersonen bzw. gegen Personen, die an einem Verwaltungsentscheid in irgendeiner Form beratend oder instruierend mitwirken, nicht leichthin gutzuheissen. Die für den Anschein der Befangenheit sprechenden Umstände müssen jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der Funktion und der Organisation der betroffenen Verwaltungsbehörde gewichtet werden (BGE 140 I 326 E. 5.2; 137 II 431 E. 5.2 S. 451 f., mit Hinweisen).

Die Anwaltskommission des Kantons Aargau setzt sich zusammen aus zwei Oberrichterinnen oder Oberrichtern, zwei in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen oder Anwälten und einer weiteren Person mit Fähigkeitsausweis als Anwältin oder Anwalt sowie einer gleichen Zahl von Ersatzmitgliedern mit entsprechender beruflicher Tätigkeit beziehungsweise Fähigkeitsausweis. Die Justizleitung des Kantons Aargau wählt die Mitglieder der Anwaltskommission und übt auch die Aufsicht aus (§ 6 Abs. 1–3 des Einführungsgesetzes [des Kantons Aargau] vom 2. 11. 2004 zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [EG BGFA/ AG; SAR 290.100]). Ihr obliegen generelle und umfassende Aufsichtsbefugnisse. Unter anderem sanktioniert sie unmittelbar Verstösse gegen die dem Rechtsanwalt durch das BGFA auferlegten Pflichten (§ 7 Abs. 1 lit. a EG BGFA/ AG). Dabei wird sie nicht nur auf Anzeige hin tätig, sondern auch «von Amtes wegen» (§ 11 Abs. 1 EG BGFA/AG). Die Anwaltskommission wahrt damit in einem umfassenden Sinn das öffentliche Interesse an der ordnungsgemässen Ausübung des Anwaltsberufs. Wenn sie einen Anwalt disziplinarisch bestraft, verfolgt sie selber dieses Ziel. Sie steht dem Rechtsanwalt, der die Rechtmässigkeit dieser Aufgabenwahrnehmung bestreitet, deshalb als Gegenpartei und nicht als «rechter Mittler» gegenüber. Eine solchermaßen konstruierte Behörde erfüllt die Anforderungen an

ein unabhängiges Gericht nicht. Diese Konstellation ist allerdings unbedenklich, soweit gegen die Entscheide der Anwaltskommission ein Rechtsmittel an eine gerichtliche Instanz offensteht, die ihrerseits den Anforderungen von Art. 6 EMRK genügt (BGE 126 I 228 E. 2c S. 231; Urteil 2A.98/2004 vom 7. 7. 2004 E. 3.5.2). Die Mitglieder der Anwaltskommission sind somit nicht als Richter zu betrachten, und es dürfte ein weniger strenger Massstab zur Beurteilung der Unabhängigkeit angewendet werden. Eine weitere Differenzierung ist dennoch unnötig, weil der vorliegende Sachverhalt auch keinen Ausstand eines ordentlichen Richters rechtfertigen würde.

Die Unvoreingenommenheit von (nebenamtlichen) Richtern steht infrage, wenn sie in einem anderen Verfahren als Rechtsvertreter mit einer Prozesspartei besonders verbunden sind. Ein als Richter amtierender Anwalt erscheint nach ständiger Rechtsprechung als befangen, wenn zu einer Partei ein noch offenes Mandatsverhältnis besteht oder er für eine Partei mehrmals oder kurze Zeit vorher anwaltlich tätig geworden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob das Mandat in einem Sachzusammenhang mit dem zu beurteilenden Streitgegenstand steht oder nicht (BGE 138 I 406 E. 5.3 und 5.4; BGE 135 I 14 E. 4.1 S. 15 f.; BGE 116 Ia 485 E. 3b S. 489 f.; je mit Hinweisen). In seiner neusten Rechtsprechung ging das Bundesgericht nach Auseinandersetzung mit Lehre und Rechtsprechung, einschliesslich jener des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), noch einen Schritt weiter: Es erkannte, dass ein als Richter bzw. Schiedsrichter amtierender Anwalt nicht nur dann als befangen erscheint, wenn er in einem anderen Verfahren eine der Prozessparteien vertritt oder kurz vorher vertreten hat, sondern auch dann, wenn im anderen Verfahren ein solches Vertretungsverhältnis zur Gegenpartei einer der Prozessparteien besteht bzw. bestanden hat (BGE 135 I 14 E. 4.1–4.3; bestätigt in BGE 138 I 406 E. 5.3 und 5.4; vgl. auch BGE 139 III 120 E. 3.2.1 S. 124). Ein Anschein der Befangenheit kann sich auch daraus ergeben, dass nicht ein nebenamtlicher Richter, sondern ein anderer Anwalt seiner Kanzlei ein Mandat mit einer Prozesspartei unterhält (BGE 140 III 221 E. 4.3 S. 223 f.).

Aus der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichts vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Vorliegend stand das fragliche Mitglied der Anwaltskommission nicht in einem Vertretungsverhältnis zu einer Gegenpartei des Beschwerdeführers in einem Prozess. Nur der Kanzleikollege des Beschwerdeführers vertrat in einem Verfahren die Gegenpartei einer Klientin der nebenamtlichen RichterIn. Bei objektiver Betrachtung ist eine solch weit entfernte Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und einem Mitglied der Anwaltskommission nicht geeignet, den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit hervorzurufen. Im Gegensatz zu den üblichen Prozessparteien (vgl. dazu BGE 138 I 406 E. 5.3 S. 407 f.) kann von einem Rechtsanwalt, der seinen Klienten vor Gericht vertritt, erwartet werden, dass er in seinem Berufskollegen, welcher die Gegenpartei seines Klienten berät, keinen persönlichen Gegner sieht. Dies gilt umso mehr, wenn die Vertretung des Klienten durch einen Kanzleikollegen wahrgenommen wurde, unabhängig davon, ob dieser in einem Anstellungsverhältnis steht oder Partner der Kanzlei ist. Wollte man dies anders sehen, so wäre es zumindest in den kleinen Kantonen faktisch unmöglich, die Anwaltskommission mit forensisch tätigen Anwälten zu besetzen, da sich vermutlich alle schon einmal vor Gericht als Vertreter verschiedener Prozessparteien gegenüberstanden (oder zumindest ein Kanzleikollege von ihnen). Dabei sollten gerade diese Anwälte wichtige Hinweise auf die Praxis und den Rechtsalltag der praktizierenden Anwälte geben.

 [2C_952/2014](#)

[2C_814/2014, Urteil vom 22.01.2015](#)

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 3. Abteilung, vom 10. Juli 2014.

Art. 12 lit. a und lit. c und Art. 17 BGFA; Verletzung von Berufsregeln, Vermeidung von Interessenkollisionen, Prozessfinanzierungsvereinbarung, unentgeltliche Rechtspflege.

Nach Art. 12 BGFA gelten für Anwälte u. a. folgende Berufsregeln:

a. Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus.

[...]

c. Sie meiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen.

Die Vorinstanz wirft dem Beschwerdeführer vor, mit dem Abschluss der Prozessfinanzierungsvereinbarung Art. 12 lit. c BGFA verletzt zu haben (dazu hinten E. 4). Sodann habe er gegen Art. 12 lit. a BGFA verstossen, weil er dem Arbeitsgericht nicht mitgeteilt habe, dass nach dem Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrags die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege nicht mehr erfüllt seien (dazu hinten E. 5). Demgegenüber treffe der von der Aufsichtskommission noch erhobene Vorwurf nicht zu, der Beschwerdeführer habe dem Obergericht bewusst unwahre Angaben über die Verwendung der gestützt auf den Prozessfinanzierungsvertrag empfangenen CHF 200 000.– durch seinen Klienten gemacht.

[...]

Nach Art. 12 lit. c BGFA muss der Anwalt Interessenkollisionen vermeiden. Nach der Rechtsprechung reicht allerdings die blosse abstrakte Möglichkeit des Auftretens gegensätzlicher Interessenlagen nicht aus, um auf eine unzulässige Vertretung zu schliessen; verlangt wird vielmehr ein sich aus den gesamten Umständen ergebendes konkretes Risiko eines Interessenkonflikts (BGE 135 II 145 E. 9.1 S. 154 f.; 134 II 108 E. 4.2.1 S. 112; Urteile 2C_900/2010 vom 17. 6. 2011 E. 1.3; 2C_688/2009 vom 25. 3. 2010 E. 3.1 und 3.4; 2C_121/2009 vom 7. 8. 2009 E. 5.1; 2C_407/2008 vom 23. 10. 2008 E. 3.4). Umgekehrt ist aber nicht erforderlich, dass sich das konkrete Risiko realisiert hat und der Anwalt sein Mandat schlecht oder zum Nachteil des Klienten ausgeführt hat (Urteil 2C_889/2008 vom 21. 7. 2009 E. 3.1.3).

Aus Art. 12 lit. c BGFA ergibt sich insbesondere das Verbot der Doppelvertretung: Der Anwalt darf nicht in ein und derselben Streitsache Parteien mit gegenläufigen Interessen vertreten, weil er sich diesfalls weder für den einen noch für den anderen Klienten voll einsetzen könnte (BGE 135 II 145 E. 9.1 S. 154 f.; 134 II 108 E. 3 S. 110; FRANÇOIS BOHNET, *Conflicts d'intérêts: seuls les risques concrets comptent*, *Anwaltsrevue* 2008 S. 364; KASPAR SCHILLER, *Schweizerisches Anwaltsrecht*, 2009, S. 213 f.). Eine unzulässige Doppelvertretung muss nicht zwingend das gleiche formelle Verfahren oder allfällige mit diesem direkt zusammenhängende Nebenverfahren betreffen. Besteht zwischen zwei Verfahren ein Sachzusammenhang, so verstösst der Rechtsanwalt dann gegen Art. 12 lit. c BGFA, wenn er in diesen Klienten vertritt, deren Interessen nicht gleich gerichtet sind. Dabei ist grundsätzlich unerheblich, ob das erste, den gleichen Sachzusammenhang betreffende Verfahren bereits beendet oder noch hängig ist, zumal die anwaltliche Treuepflicht in zeitlicher Hinsicht unbeschränkt ist (BGE 134 II 108 E. 3 S. 110 f.).

Hingegen besteht keine unzulässige Doppelvertretung, wenn der Anwalt mehrere Personen gleichzeitig vertritt, die ein gleichläufiges Interesse haben. So sind in der Regel die Interessen von Versicherer und

Versichertem in der Abwehr eines Schadenersatzanspruchs gleich gerichtet und können gewöhnlich von ein und demselben Anwalt vertreten werden, solange nicht Differenzen zwischen den Parteien des Versicherungsvertrags bestehen (BGE 134 II 108 E. 4.2.1 S. 111 f.; BOHNET, a. a. O., S. 365 f.; SCHILLER, a. a. O., S. 216 Rz. 873; VALTICOS, Commentaire Romand, Loi sur les avocats, Rz. 150 zu Art. 12; a. M. CHRISTOF BERNHART, Die professionellen Standards des Rechtsanwalts, 2. A. 2011, S. 100 f.). Desgleichen kann ein Anwalt sowohl die Verkäuferin als auch den Architekten als Totalunternehmer vertreten, um Schadenersatzansprüche aus geltend gemachten Mängeln des Bauwerks abzuwehren, da insoweit die Interessen der Mandanten gleich gerichtet sind (Urteil 2C_121/2009 vom 7. 8. 2009 E. 5.2).

Ein unzulässiger Interessenkonflikt kann auch ohne prozessuale Doppelvertretung vorliegen. So verstösst z. B. gegen Art. 12 lit. c der Anwalt, der zuvor als Notar für ein Ehepaar einen Ehevertrag abschliesst, mit welchem Gütertrennung vereinbart wird, und anschliessend als Anwalt den einen der Ehepartner in einem Verfahren im Zusammenhang mit dem Güterstand und/oder Scheidung vertritt (Urteil 2C_427/2009 vom 25. 3. 2010, RTiD 2010 II S. 265) oder wer als Notar ein Testament oder einen Erbvertrag beurkundet und anschliessend als Anwalt im Streit um diesen Akt einen darin begünstigten Erben oder Vermächtnisnehmer vertritt (Urteile 2C_518/2009 vom 9. 2. 2010, ZBGR 92/2011 S. 135; 2C_26/2009 vom 18. 6. 2009 E. 3.2, RNRf 92/2011 S. 127).

Eine Interessenkollision kann sich nicht nur aus anwaltlicher Mandatsführung, sondern auch aus der Tätigkeit eines Anwalts als Mitglied eines Verwaltungsrats ergeben (BGE 131 I 223 E. 4.6.4 S. 238; WALTER FELLMANN, in Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. A. 2011, N. 84a zu Art. 12; ERNST STAEHELIN, Interessenkollision: theoretische und reale Aspekte, Anwaltsrevue 2010 S. 189, je m. H. auf einen Entscheid der Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich vom 4. 3. 2010). Namentlich kann der Anwalt in der Regel kein Mandat übernehmen gegen die juristische Person, in deren Verwaltungsrat er Mitglied ist (SCHILLER, a. a. O., S. 230 Rz. 925 f.).

Art. 12 lit. c BGFA erfasst auch allfällige Konflikte zwischen eigenen Interessen des Rechtsanwalts und solchen seiner Klientschaft (Urteil 2P.318/2006 vom 27. 7. 2007 E. 11.1; FELLMANN, a. a. O., Rz. 92 ff. zu Art. 12; SCHILLER, a. a. O., S. 238 ff.). Problematisch sind insbesondere Mandate, die der Anwalt für Personen führt, deren Schuldner er ist (Urteile 2C_889/2008 vom 21. 7. 2009 E. 3.1.2; 2A.293/2003 vom 9. 3. 2004 E. 4.2; BOHNET, a. a. O., S. 365). Gegen Art. 12 lit. (b und) c verstösst der Anwalt, der in finanziell prekärer Lage von seiner Mandantin ein Darlehen entgegennimmt, da er damit die konkrete Gefahr eines Interessenkonflikts schafft (Urteil 2C_889/2008 vom 21. 7. 2009 E. 6.3). Umgekehrt ist die Unabhängigkeit nicht schon dadurch beeinträchtigt, dass der Anwalt wirtschaftliche Beziehungen zum Klienten pflegt oder dessen Gläubiger ist (SCHILLER, a. a. O., S. 241 f.); eine unzulässige Interessenkollision kann aber eintreten, wenn der Anwalt versucht ist, zur Befriedigung seiner Forderung Mittel anzuwenden, die den von ihm zu wahren Klienteninteressen zuwiderlaufen (BGE 98 Ia 356 E. 3 S. 360 ff.; FELLMANN, a. a. O., N. 94 zu Art. 12). So darf sich der Anwalt nicht Krankentaggeldansprüche der Klientin abtreten lassen, wenn die Zession nichts mit dem eigentlichen Mandat zu tun hat, sondern allein der Sicherung seiner Honorarforderungen dient und der Anwalt seiner Klientin damit die einzige Einkommensquelle entzieht (Urteil 2P.318/2006 vom 27. 7. 2007 E. 11.2/3).

[...]

Ein Prozessfinanzierungsvertrag ist grundsätzlich zulässig (BGE 131 I 223) und in der Praxis verbreitet (vgl. RAINER WEY, Kommerzielle Prozessfinanzierung – ein Überblick über Angebot und Rechtsfragen, in: Fellmann/ Weber [Hrsg.], Haftpflichtprozess 2008, S. 43 ff.; MARCEL WEGMÜLLER, Prozessfinanzierung in der Schweiz: Bestandesaufnahme und Ausblick, HAVE 2013 S. 235 ff.). Es gehört auch zu den Aufgaben des Anwalts, den Klienten gegebenenfalls auf die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung aufmerksam zu machen und ihn beim Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrags zu beraten und zu vertreten (WEY, a. a. O., S. 47; WEGMÜLLER, a. a. O., S. 243). Allerdings kann ein Prozessfinanzierungssystem je nach konkreter Ausgestaltung die anwaltliche Unabhängigkeit beeinträchtigen. Das wäre insbesondere der Fall, wenn der Anwalt Arbeitnehmer des Prozessfinanzierers wäre, was ihm aber bereits durch Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA verboten ist (BGE 131 I 223 E. 4.6.4 S. 238). Angesichts des Verbots, als Ersatz für das Honorar eine Erfolgsbeteiligung zu vereinbaren (Art. 12 lit. e BGFA), kann der Anwalt nicht selber die Prozessfinanzierung übernehmen; diese muss von einem nicht in die Prozessführung involvierten Dritten erbracht werden (Wegmüller, a. a. O., S. 236). Problematisch ist auch, wenn Anwälte als Gesellschafter oder Verwaltungsräte an Prozessfinanzierungsgesellschaften beteiligt sind und indirekt vom Ausgang des Prozesses profitieren (BGE 131 I 223 E. 4.6.4 S. 238 m. H.; WEY, a. a. O., S. 76). Zwar sind die Interessen des Klienten und diejenigen des Prozessfinanzierers insoweit grundsätzlich gleichläufig, als beide an einem möglichst hohen Prozessertrag interessiert sind. Eine prinzipielle Interessenkollision besteht in diesem Sinne nicht (BGE 131 I 223 E. 4.6.2 S. 236 f.). Es verhält sich insoweit ähnlich wie im Verhältnis zwischen Klient und seinem Haftpflichtversicherer, welche beide daran interessiert sind, den Anspruch abzuwehren, weshalb sie grundsätzlich vom selben Anwalt vertreten werden können, solange nicht Differenzen zwischen dem Versicherer und dem Versicherten auftreten (BGE 134 II 108 E. 4.2 S. 111 ff.). Hingegen besteht beim Prozessfinanzierungsverhältnis ein Interessenkonflikt in der Frage der Aufteilung des erzielten Prozessgewinns. Sowohl der Klient als auch der Prozessfinanzierer sind daran interessiert, je für sich einen möglichst hohen Anteil am Prozessgewinn zu erhalten. Diesbezüglich unterscheidet sich das Verhältnis RECHTSPRECHUNG / JURISPRUDENCE ANWALTS REVUE DE L'AVOCAT 3/2015 129 zwischen den Parteien eines Prozessfinanzierungsvertrags, bei welchem im Einzelfall der Anteil der beiden Parteien vereinbart wird, vom Versicherungsverhältnis, in welchem die Prämie ohne Kenntnis des konkreten Versicherungsfalles festgelegt wird.

 [2C_814/2014](#)

[2C_555/2014, Urteil vom 09.01.2015](#)

Ricorso contro la sentenza emanata il 23 aprile 2014 dal Tribunale amministrativo del Cantone Ticino

Art. 12, art. 17 LLCA; sospensione dall'esercizio dell'avvocatura e multa.

 [2C_555/2014](#)

[2C_556/2014, Urteil vom 09.01.2015](#)

Ricorso contro la sentenza emanata il 23 aprile 2014 dal Tribunale amministrativo del Cantone Ticino

Art. 12, art. 17 LLCA; sanzione disciplinare (multa).

 [2C_556/2014](#)

[2C_557/2014, Urteil vom 09.01.2015](#)

Ricorso contro la sentenza emanata il 23 aprile 2014 dal Tribunale amministrativo del Cantone Ticino

Art. 12, art. 17 LLCA; sanzione disciplinare (multa).

 [2C_557/2014](#)

[2C_1180/2013, Urteil vom 24.10.2014](#)

Recours contre l'arrêt de la le Cour administrative du Tribunal cantonal de l'Etat de Fribourg du 5 novembre 2013.

Art. 12 let. a et 17 LLCA; avertissement disciplinaire à l'encontre d'un avocat.

Un avocat se voit certes reconnaître une large marge de manœuvre s'agissant de déterminer les moyens et stratégies qui sont les plus aptes à la défense des intérêts de ses clients. S'il doit demeurer circonspect, le recours à la plainte pénale fait partie de cet arsenal, mais doit rester une ultima ratio; selon les cas, le dépôt d'une telle plainte peut également poursuivre le but de contrebalancer des pressions indues en provenance d'une autre partie. En l'occurrence, en déposant une plainte pénale à l'encontre de la Commission sociale, alors qu'aucun élément ne corroborait un comportement répréhensible de la part de cette autorité, dont les exigences et interrogations vis-à-vis du requérant (qui était tenu de collaborer) s'inscrivaient dans le cadre de son activité de contrôle, le recourant a tenté d'exercer une pression inadmissible et disproportionnée aux fins d'influencer la future décision sur réclamation, respectivement d'entraver l'activité d'enquête de l'autorité. Ceci est d'autant plus vrai que la Commission sociale avait été précédemment saisie d'une réclamation contre sa décision de refus de l'aide sociale et qu'une telle procédure lui permettait précisément de revenir sur ses arguments à l'aune des critiques formulées par le recourant. Par le dépôt parallèle d'une plainte pénale, le recourant a ainsi dépassé les limites de ce qui est acceptable par rapport aux procédés à la disposition de l'avocat en vue de défendre les intérêts de ses clients.

Il en découle que le dépôt d'une plainte pénale pour contrainte avant la décision sur réclamation n'était pas un moyen légitime pour contrecarrer les demandes de renseignements adressées par la Commission sociale. La liberté de l'avocat de critiquer l'administration de la justice dans le cadre de son activité ne l'autorise en effet pas à user d'un moyen disproportionné, lorsqu'il ne peut démontrer aucun manquement ou abus concret (MICHEL VALTICOS, ad art. 12 LLCA, in Commentaire romand de la loi sur les avocats, 2010, n. 42 p. 100). Les arguments que le recourant présente pour défendre la liberté des avocats de déposer plainte pénale ne sont pas pertinents dans un tel cas. Il faut dès lors admettre que l'attitude dont il a fait preuve dans cette affaire, avant la décision sur réclamation, constitue bien une violation de son devoir de diligence face à l'autorité administrative.

En jugeant, à l'instar de la Commission du barreau, que le recourant avait transgressé l'art. 12 let. a LLCA en déposant plainte pénale contre les membres de la Commission sociale, le Tribunal cantonal a par conséquent correctement appliqué le droit fédéral. En outre, le recourant a été sanctionné par un simple avertissement qui, constituant la sanction disciplinaire la plus légère du catalogue prévu à l'art. 17 LLCA et proportionnée aux circonstances (cf. art. 5 al. 2 et 36 al. 3 Cst.; cf. arrêt 2C_34/2011 du 30. 7. 2011).

 [2C_1180/2013, Urteil vom 24.10.2014](#)

[2C_133/2012, Urteil vom 18.06.2012](#)

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 6. Januar 2012.

Art. 12 lit. i und 17 Abs. 1 lit. a BGFA.

Berufsausübung.

Die Vorinstanz hat die gegen den Beschwerdeführer verhängte Sanktion (Verwarnung) mit der Begründung geschützt, er habe, indem er der Pflicht, seine Honorarrechnung zu detaillieren, zumindest während mehr als einem Jahr nicht nachgekommen sei, gegen die Berufsregel von Art. 12 lit. i BGFA verstossen.

Gemäss Art. 12 lit. i BGFA klären die Anwälte ihre Klientschaft bei Übernahme des Mandates über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung auf und informieren sie periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars. Diese Regel findet sich im Wesentlichen auch in Art. 18 Abs. 3 der Schweizerischen Standesregeln vom 10. Juni 2005 und in Ziff. 3.4 des Code de déontologie des avocats européens vom 28. Oktober 1988 [in der Fassung vom 20. August 2007]).

Die Vorinstanz hat festgestellt, aus der Regelung von Art. 12 lit. i BGFA fliesse noch keine Pflicht des Anwalts, in jedem Fall von sich aus detailliert Rechnung zu stellen. Dies ändere jedoch nichts daran, dass der Klient jederzeit eine detaillierte Rechnung verlangen könne und der Anwalt unter Umständen seine Pflichten nach Art. 12 lit. i BGFA verletze, wenn er dieser Aufforderung nicht nachkomme.

Den Ausführungen der Vorinstanz kann gefolgt werden. Auftragsrechtlich verwirkt der Auftraggeber mit der Begleichung der Honorarforderung seine Ansprüche auf Rechenschaftsablegung über die Geschäftsführung und auf Ablieferung allenfalls aus dem Mandat zugekommener Sachen (vgl. dazu Art. 400 Abs. 1 OR) nicht. In Bezug auf die Frage der Detaillierung der Honorarrechnung muss dies umso mehr gelten, als die Vorschriften des BGFA eher strenger sind als die privatrechtlichen Vorschriften (WALTER FELLMANN, in: Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl. 2011, N 171a zu Art. 12 BGFA). Demgemäss hat der Auftraggeber mit der Bezahlung der Rechnung nicht auf die Detaillierung derselben verzichtet. Der Auftraggeber kann auch nach erfolgter Bezahlung des Honorars noch ein legitimes Interesse an der Detaillierung der Rechnung haben, beispielsweise im Hinblick auf ein weiteres Mandat bei demselben Rechtsanwalt oder zum Vergleich mit Honoraren anderer Anwälte. Indem der Beschwerdeführer der Aufforderung des Auftraggebers nach Detaillierung der Honorarrechnung erst nach mehr als einem Jahr nachgekommen ist, hat er gegen die Berufsregel des Art. 12 lit. i BGFA verstossen.

Die Aussprechung einer Verwarnung, der mildesten Disziplinarstrafe nach Art. 17 Abs. 1 BGFA, erweist sich daher als gerechtfertigt. Die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen.

 [2C_133/2012, Urteil vom 18.06.2012](#)

[2C_665/2010, Urteil vom 24.05.2011](#)

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern, I. Kammer, vom 21. Juni 2010.

Art. 17 BGFA und Art. 49 Abs. 1 BV.

Disziplinarrecht; Verletzung von Berufs- und Standespflichten.

Das eidgenössische Anwaltsgesetz regelt das Disziplinarrecht über die Anwälte abschliessend. Das kantonale Recht darf der Aufsichtsbehörde jedoch zusätzliche Aufsichtsmittel zur Verfügung stellen (vgl. BGE 132 II 250 E. 4.3.1 S. 254; 129 II 297 E. 1.1 S. 299 mit Hinweis). Sinn der vorliegenden Weisung ist es im Gegensatz zu den in Art. 17 BGFA vorgesehenen Massnahmen nicht, den Beschwerdeführer zu disziplinieren. Vielmehr geht es bloss um die Wiederherstellung eines rechtskonformen Zustands. Die Weisung erweist sich auch nicht als zusätzliche Berufsregel. Deshalb steht das eidgenössische Anwaltsgesetz der auf § 10 des Luzerner Anwaltsgesetzes gestützten Weisung nicht entgegen, zumal die Kantone eine entsprechende

Regelungskompetenz haben (s. THOMAS POLEDNA, in: Fellmann/Sidler (Hrsg.), Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2005, N. 9 zu Art. 14 BGFA; A. BAUER/PH. BAUER, Commentaire Romand de la loi sur les avocats, 2010, N. 11 zu Art. 14 BGFA; allg. zur kantonalen Regelungskompetenz: WALTER FELLMANN, Anwaltsrecht, 2010, Rz. 60 ff. und 661 ff.).

 [2C_665/2010, Urteil vom 24.05.2011](#)

[2C_187/2011, Urteil vom 28.07.2011](#)

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts des Kantons Wallis, Öffentliche Abteilung, vom 21. Januar 2011.

Art. 8 Abs. 1 lit. b, 9 und 17 BGFA.

Streichung aus dem Anwaltsregister.

Seine ungerechtfertigten Anschuldigungen gegen mehrere Berufskollegen haben für einen Walliser Anwalt die Streichung aus dem Anwaltsregister zur Folge. Das Bundesgericht hat die Beschwerde des streitbaren Advokaten abgewiesen.

 [2C_187/2011, Urteil vom 28.07.2011](#)

[2C_247/2010, Urteil vom 16.02.2011](#)

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 3. Kammer, vom 11. Februar 2010.

Art. 12 f., 17 ff. und 27 Abs. 1 BGFA.

Verletzung von Berufsregeln.

Haben die Parteien die Höhe der Anwaltsvergütung nicht klar geregelt, ist von einer Honorierung nach Stundenaufwand auszugehen (vgl. WALTER FELLMANN, in: Berner Kommentar zum OR, 1992, N. 395 ff. und 441 ff. zu Art. 394 OR; ders., Anwaltsrecht, S. 406 ff. Rz. 1211 ff.; BEAT HESS, Das Anwaltsgesetz des Bundes [BGFA] und seine Umsetzung durch die Kantone am Beispiel des Kantons Bern, ZBJV 140/2004 S. 119 f.; BOHNET/MARTENET, a.a.O., S. 1174 f. Rz. 2972). Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer selber angeblich «generell» mit Pauschalsummen abrechnet und er dem Verzeiger keinen Stundensatz mitgeteilt hatte.

Gegen eine Aufklärung darüber, dass ein Pauschalhonorar vereinbart werde, spricht auch, dass dieses den Angaben des Beschwerdeführers zufolge bloss eine «erste Phase» abgelten sollte. Wie schon die Aufsichtscommission beanstandet hat, legt er nicht eindeutig dar, worin diese Phase genau bestanden haben soll. Dieser Information bedarf ein potenzieller Klient, bevor er sich auf ein Pauschalhonorar einlässt, das nur einen Teil einer allenfalls notwendigen Vertretung abdeckt. Vor allem wenn ein Pauschalhonorar nicht die Anwaltsvergütung für den gesamten Rechtsstreit darstellen soll, setzt eine entsprechende Vereinbarung eine klare Bestimmung der jeweils abgegoltenen Leistungen voraus.

 [2C_247/2010, Urteil vom 16.02.2011](#)

[2C_8/2010, Urteil vom 04.10.2010](#)

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen, III. Zivilkammer, vom 16. November 2009.

Art. 12 und 17 ff. BGFA.

Disziplinaraufsicht über die Rechtsanwälte, Verletzung von Berufspflichten.

Anwälte sind gemäss Art. 12 lit. a BGFA verpflichtet, ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben. Hierzu gehört auch, dass der Anwalt grundsätzlich jegliches Verhalten unterlässt, das die Gefahr einer Beeinflussung von Zeugen zur Folge haben könnte (vgl. Art. 7 der Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbands vom 1. Juli 2005). Die selbständige Kontaktaufnahme mit einer Person, die als Zeuge in Betracht kommt, erscheint unter diesem Gesichtspunkt als problematisch, da mit einem solchen Vorgehen stets eine zumindest abstrakte Gefahr einer Beeinflussung verbunden ist (vgl. Handbuch über die Berufspflichten des Rechtsanwaltes im Kanton Zürich [Handbuch Berufspflichten], herausgegeben vom Verein Zürcherischer Rechtsanwälte, S. 62; Georg Pfister, Aus der Praxis der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich zu Art. 12 BGFA, SJZ 105 [2009] Nr. 12, S. 288, mit Hinweisen). [...]

Die Kontaktierung eines möglichen Zeugen wird nur (aber immerhin) dann für zulässig erachtet, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht. Als solcher wird von der Lehre namentlich auch das Einschätzen der Erfolgsaussichten von Prozesshandlungen wie etwa die Prozesseinleitung, das Einlegen bzw. der Rückzug eines Rechtsmittels oder das Stellen eines Beweisantrages angesehen; entscheidend seien aber die Umstände des konkreten Einzelfalls [Literatur].

 [2C_8/2010, Urteil vom 04.10.2010](#)

[2F_1/2010, Urteil vom 04.10.2010](#)

Gesuch um Revision des Urteils des Schweizerischen Bundesgerichts 2C_783/2008 vom 4. Mai 2009.

Art. 12 und 17 BGFA; Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG.

Disziplinaraufsicht über die Rechtsanwälte.

Tatsachen im Sinne von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG sind diejenigen Elemente, welche den konkret zu beurteilenden Sachverhalt ausmachen. Beweismittel nach dieser Bestimmung müssen dem Beweis solcher Tatsachen dienen. Eine rechtliche Würdigung von Tatsachen ist selbst indessen keine Tatsache (Urteil 2F_2/2009 vom 23 September 2009 E. 3.2; mit Hinweis auf BGE 102 Ib 45 E. 1b S.48; 98 Ia 568 E. 5b S. 573). Strafprozessuale Beweisverwertungsverbote (...) bezwecken in erster Linie den Schutz der Verfahrensrechte eines Beschuldigten bzw. Angeklagten im Strafverfahren und nicht die Verhinderung von Sanktionen gegen den Anwalt, welcher gegen die Berufsregeln verstossen hat.

 [2F_1/2010, Urteil vom 04.10.2010](#)

[2C_121/2009, Urteil vom 07.08.2009](#)

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 4. November 2008.

Art. 12 und 17 BGFA.

Disziplinaraufsicht über die Rechtsanwälte, Doppelmandat.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Vertretung von Versicherungsgesellschaft und Versichertem sind deren Interessen in der Regel deckungsgleich und lassen sich daher gewöhnlich gleichzeitig von ein und demselben Rechtsanwalt wahrnehmen. Eine gleichzeitige Vertretung ist mangels gleichgerichteter Interessen dann ausgeschlossen, wenn Differenzen zwischen den Parteien des Versicherungsvertrages bestehen. Ist ein derartiger Konflikt bereits bei der ersten Kontaktnahme mit dem Rechtsanwalt absehbar, so darf dieser nur entweder die Versicherung oder den Versicherten als Klienten akzeptieren. Treten die Differenzen erst nach der Mandatierung des Rechtsanwalts zutage, so hat dieser beide Mandate niederzulegen und darf künftig in

Fragen, welche mit dem betreffenden Versicherungsfall in einem Sachzusammenhang stehen, weder die Versicherung noch den Versicherten vertreten.

Das entsprechende Vertretungsverbot gilt ohne weiteres auch für allfällige Prozesse gegen Dritte, selbst wenn Versicherer und Versicherter in diesen den gleichen Rechtsstandpunkt einnehmen sollten. An gleichgerichteten Interessen fehlt es etwa, wenn Versicherer und Versicherter unterschiedliche Ansichten über die Ersatzpflicht bzw. die Befriedigung des Geschädigten haben. Die blosse abstrakte Möglichkeit des Auftretens von Differenzen zwischen den Vertragsparteien reicht aber nicht aus, um auf eine unzulässige Doppelvertretung zu schliessen. Ansonsten wäre es einem Rechtsanwalt überhaupt nie möglich, zwei Personen zugleich zu vertreten, da immer denkbar ist, dass es zwischen diesen auf die eine oder die andere Art zu Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Streitgegenstands kommt. Der Rechtsanwalt, der in der gleichen Angelegenheit zwei Mandanten vertritt, muss sich jedoch stets bewusst sein, dass deren Interessen zwar im Moment gleichgerichtet sein mögen, es zwischen ihnen künftig aber jederzeit zu Unstimmigkeiten mit gegensätzlichen Standpunkten kommen kann. Er hat deshalb alles zu unterlassen, was in einem allfälligen späteren Konflikt die Stellung eines Mandanten zum Vorteil des anderen schwächen könnte. Eine entsprechende Verhaltensregel ergibt sich ohne weiteres aus der allgemeinen Verpflichtung des Rechtsanwalts zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung, so dass ihre Missachtung disziplinarisch als Verstoss gegen Art. 12 lit. a BGFA geahndet werden kann. Deshalb ist nicht angezeigt, allein wegen der theoretischen Möglichkeit solcher Berufspflichtverletzungen die gleichzeitige Wahrung der Interessen von Versicherer und Versichertem generell als unzulässige Doppelvertretung zu qualifizieren. Dass die Versicherungsgesellschaft, falls sie (zumindest teilweise) ersatzpflichtig erklärt würde, allenfalls auf den Versicherten Regress nehmen könnte, ändert nichts. Es versteht sich von selbst, dass der Anwalt in einem allfälligen Regressverfahren weder die Versicherungsgesellschaft noch den Versicherten vertreten dürfte (BGE 134 II 108 E. 4.2 und 4.3).

 [2C_121/2009, Urteil vom 07.08.2009](#)

[2C_737/2008, Urteil vom 08.04.2009](#)

Beschwerde gegen das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht vom 14. Mai 2008.

Art. 12 und 17 BGFA; Art. 16 BV; Anwaltsaufsicht.

Ein standeswidriges Verhalten ist mit der Vorinstanz darin zu erblicken, dass der Beschwerdeführer im ersten und einzigen kurzen Gespräch mit seinem inhaftierten Klienten diesem das bereits erfolgte Ablegen eines Geständnisses vorgeworfen bzw. von einem solchen abgeraten hat. Ein solches Vorgehen liegt in keinem Fall im Interesse des Klienten, der darauf vertrauen darf, dass ihm der Anwalt allfällige Verhaltensregeln nur unter Berücksichtigung aller Umstände und insbesondere erst nach Kenntnisnahme der massgebenden Akten erteilt. Vorher ist der Anwalt gar nicht in der Lage abzuschätzen, welche Vorkehrungen tatsächlich im Interesse des Klienten, welches er stets zu wahren hat, liegen. Es liegt darin auch ein Verstoss gegen die Treuepflicht, die dem Anwalt gebietet, den Klienten nach bestem Wissen zu beraten und alles zu unterlassen, was den Interessen des Klienten schaden könnte.

 [2C_737/2008, Urteil vom 08.04.2009](#)

[2C_699/2007, Urteil vom 30.04.2008](#)

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Beschluss der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte des Kantons Zug vom 13. November 2007.

Art. 12 lit. c und 17 BGFA.

Disziplinaufsicht über die Rechtsanwälte; Doppelvertretung.

Die grundsätzlichen Bedenken, welche die Aufsichtskommission einer gleichzeitigen Vertretung von Motorfahrzeughaftpflichtversicherer und Fahrzeuglenker durch denselben Rechtsanwalt entgegenbringt, erscheinen nach Ansicht des Bundesgerichts zwar nicht völlig unbegründet, vermögen jedoch keine Verletzung von Art. 12 lit. c BGFA darzutun.

 [2C_699/2007, Urteil vom 30.04.2008](#)

[2P.318/2006, 2A.733/2006, Urteil vom 27.07.2007](#)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde und staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen, III. Zivilkammer, vom 7. September 2006.

Art. 3, 13 lit. c und i und 17 ff. BGFA.

Disziplinaufsicht über Rechtsanwälte (befristetes Berufsausübungsverbot).

Der Beschwerdeführer macht geltend, das eidgenössische Anwaltsgesetz schliesse aus, dass der kantonale Gesetzgeber in Vereinbarungen des Rechtsanwalts mit seinem Klienten über das geschuldete Honorar eingreife. Mit dieser Argumentation verkennt der Beschwerdeführer, dass bei Erlass des eidgenössischen Anwaltsgesetzes bewusst auf eine einheitliche Regelung von Honorarfragen verzichtet worden ist. Die Kantone können – wie schon vor Inkrafttreten des eidgenössischen Anwaltsgesetzes – innerhalb der Schranken der Bundesverfassung allgemeine Vorschriften über die Bemessung des Anwaltshonorars aufstellen. Von einer Verletzung des Grundsatzes des Vorrangs des Bundesrechts (Art. 49 BV), auf den sich der Beschwerdeführer implizit beruft, kann deshalb im vorliegenden Zusammenhang keine Rede sein. Der Beschwerdeführer hat sich Krankentaggeldansprüche der Anzeigerin abtreten lassen, wobei die Zessionen nichts mit dem eigentlichen Mandat zu tun hatten, sondern allein der Sicherung seiner Honorarforderungen dienten. Eine derartige Forderungsabtretung ist nicht per se unstatthaft, es ist dabei allerdings in geeigneter Weise vorzugehen und gegebenenfalls auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen.

 [2P.318/2006, 2A.733/2006, Urteil vom 27.07.2007](#)

[2A.499/2006, Urteil vom 11.06.2007](#)

Art. 12 lit. a, Art. 17 Abs. 1 lit. c und d BGFA; Verletzung von Berufsregeln, befristetes Berufsausübungsverbot. Ungebührliche Äusserungen eines Rechtsanwalts können nicht erst dann als Verstoss gegen die Berufspflicht geahndet werden, wenn der Straftatbestand der Ehrverletzung erfüllt ist.

Das geht aus einem neuen Urteil des Bundesgerichts hervor, das ein viermonatiges Berufsverbot für einen Anwalt in Zug bestätigt hat, der mehrfach Kreisärzten der Suva ein niederträchtiges oder gar strafbares Verhalten vorgeworfen hatte. Unter anderem sprach er von einer «auffällig nach Ausländerhass riechenden Einschätzung sowie von «gefälschten ärztlichen Berichten».

 [2A.499/2006, Urteil vom 11.06.2007](#)

[2C.97/2007, Urteil vom 08.06.2007](#)

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau, 2. Kammer, vom 12. Januar 2007.

Art. 12 lit. a, Art. 17 Abs. 1 BGFA; Disziplinaraufsicht über Rechtsanwälte.

Das Bundesgericht hat eine Verwarnung für einen Anwalt im Kanton Aargau bestätigt, der eine Justizbeamtin als «Schlampe» bezeichnet hatte. Ein solcher Ausdruck ist aus höchstrichterlicher Sicht «klarerweise disziplinarwidrig», weshalb die in Lausanne eingereichte Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nicht nur unbegründet, sondern ohne jede Aussicht auf Erfolg war. Letzteres hatte zur Folge, dass auch das Begehren des Anwalts um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständigung abgewiesen wurde.

 [2C.97/2007, Urteil vom 08.06.2007](#)

[2A.98/2006, Urteil vom 24. Juli 2006](#)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht vom 26. Oktober 2005.

Art. 12 lit. d und e, Art. 17 BGFA.

Disziplinaraufsicht über die Rechtsanwälte.

Ein Basler Anwalt hat laut Bundesgericht mit einem Inserat an die Adresse von Behring-Geschädigten gegen das Verbot des Erfolgshonorars und das Gebot der objektiven Werbung verstossen.

 [2A.98/2006, Urteil vom 24. Juli 2006](#)

[2A.168/2005, Urteil vom 06.09.2005](#)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern, I. Kammer, vom 17. Februar 2005.

Art. 12 lit. a, 17 Abs. 1 lit. c und Art. 19 BGFA.

Verletzung von Berufs- und Standespflichten; Bezeichnung eines Anwaltskollegen in einer schriftlichen Eingabe im Rahmen eines Gerichtsverfahrens als "verwöhnten und haushaltsentwöhnten Ehemann" sowie Vorwurf in einer Rechtsschrift in einem anderen vor Gericht geführten Verfahren von „Geleier mit Ausflüchten, berufliche Unfähigkeit, Überheblichkeit und Frechheit“; gemäss den Berufsregeln disziplinarwidrige Handlungen bejaht; Busse von Fr. 200 verhältnismässig (E. 2).

Verjährungsfrist wird durch jede Untersuchungshandlung der Aufsichtsbehörde unterbrochen; Verjährung verneint (E. 3).

 [2A.168/2005, Urteil vom 06.09.2005](#)

[2A.563/2005, Urteil vom 23.09.2005](#)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid der Anwaltskammer des Kantons Bern vom 28. Juli 2005.

Art. 17 BGFA.

Disziplinarverfahren wegen Verletzung der Standesregeln; Legitimation der Beschwerdeführerin infolge fehlender schutzwürdiger Interessen an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids, mit welchem die

Eröffnung eines Disziplinarverfahrens abgelehnt wurde, verneint (E. 2.1).
Keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (E. 2.2).

 [2A.563/2005, Urteil vom 23.09.2005](#)

[2A.196/2005, Urteil vom 26.09.2005](#)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern, I. Kammer, vom 26. Januar 2005.

Art. 12 und 17 BGFA.
Verletzung von Berufs- und Standespflichten.

 [2A.196/2005, Urteil vom 26.09.2005](#)

[2P.274/2004, Urteil vom 13.04.2005](#)

Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 22. September 2004.

Art. 3, 8, 12, 17 BGFA sowie § 1 und § 30 aAnwG/ZH.

Entzug des Rechtsanwaltspatents eines Zürcher Anwalts, der wegen Erschleichens einer Falschbeurkundung zu einer bedingten Gefängnisstrafe von acht Monaten verurteilt worden war; Art. 27 BV.

Wo bei Streitigkeiten über den Patententzug zugleich eine Verzahnung mit den bundesrechtlichen Vorschriften des eidgenössischen Anwaltsgesetzes besteht, welches u.a. die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für den Eintrag ins Anwaltsregister normiert (Art. 7 f. BGFA) und die Berufsregeln für Anwälte abschliessend festhält (Art. 12 BGFA), ist als Rechtsmittel auf Bundesebene die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (E. 1).

Weil der Entzug des Anwaltspatents einen besonders schweren Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstellt, prüft das Bundesgericht vorliegend sowohl die Anwendung und Auslegung des einschlägigen kantonalen Rechts als auch die Verhältnismässigkeit des Eingriffs frei (E.2).

Entscheidend ist nach der Regelung von § 30 aAnwG/ZH einzig, ob der Patentinhaber noch über die gesetzlich geforderte Ehrenhaftigkeit und Zutrauenswürdigkeit - und damit über die gemäss § 1 aAnwG/ZH notwendigen persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung - verfügt oder ob er diese Eigenschaften verloren hat (E. 3).

Ein Patententzug erfolgt in der Regel nur nach einer vorgängigen Warnung; ausnahmsweise bereits nach einer erstmaligen Verfehlung, wenn das fragliche Verhalten Eigenschaften offenbart, welche mit der Stellung eines Rechtsanwalts schlechthin unvereinbar sind (E. 4).

Die berufsspezifische Ehrenhaftigkeit und Zutrauenswürdigkeit wird durch die strafrechtliche Verurteilung besonders stark betroffen, weil diese auf Handlungen zurückgeht, die in direktem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit und Funktion als Rechtsanwalt stehen. Nicht entscheidend ist, dass das strafbare Verhalten des Beschwerdeführers im Zeitpunkt des Patententzugs bereits rund 14 Jahre zurücklag. Der berufliche Leumund des Beschwerdeführers wird durch verschiedene vorangegangene Disziplinar massnahmen zusätzlich erheblich beeinträchtigt. Der Schluss auf das Vorliegen erheblicher Charaktermängel, welche die persönliche Befähigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Frage stellen, drängt sich insbesondere aufgrund des Lügenverhaltens im Strafverfahren sowie der Verwicklung der Familienangehörigen in seine offensichtlich erfundenen Geschichten geradezu auf (E. 5).

 [2P.274/2004, Urteil vom 13.04.2005](#)

[2P.194/2004, arrêt du 23.03.2005](#)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Genf vom 18. Mai 2004.

Art. 8, 9, 12, 13, 17, 18, 34 BGFA und Genfer Anwaltsgesetz vom 26. April 2002.

Dauerndes Berufsausübungsverbot, Berufsregeln, persönliche Voraussetzungen, Berufsgeheimnis, Disziplinar massnahmen, Löschung des Registereintrages, Verfahren.

Definitives Berufsverbot für einen Genfer Kollegen, welcher schon dreimal wegen Verletzung von Berufspflichten disziplinarisch bestraft und überdies wegen Nötigung und ANAG-Verstoss zu einer bedingten Gefängnisstrafe von sechs Monaten verurteilt worden war. Im vorliegenden Entscheid ging das Bundesgericht im Einzelnen auf diese Vorfälle ein und hielt fest, das Genfer Verwaltungsgericht habe zu Recht angenommen, diese Vorfälle seien bewiesen und es sei der Anspruch, gehört zu werden, nicht verletzt. Auch stehe fest, dass der Genfer Kollege mit der Summe der ihm vorgeworfenen Verstösse gegen das Berufsrecht die anwaltlichen Pflichten in schwerer Weise verletzt habe. Daran ändere nichts, dass einzelne Verstösse nicht sanktioniert worden seien. Das Verhalten dieses Anwaltes belege seinen fehlenden Respekt vor den Gesetzen, Gericht und Behörden. Der Schluss sei erlaubt, dass er nicht fähig sei, sich an die Berufspflichten zu halten. Eine definitive Berufseinstellung sei nicht unverhältnismässig und das Verwaltungsgericht habe sein Ermessen nicht überschritten. Das Bundesgericht stützte seine Erwägungen auf das BGFA und das neue Genfer Anwaltsgesetz und hielt fest, es bleibe für die Beurteilung des Verhaltens ohne Bedeutung, dass diese vom Verwaltungsgericht nach altem Recht vorgenommen worden sei, welches im Übrigen nicht günstiger sei. Das Bundesgericht behandelte das als staatsrechtliche Beschwerde eingereichte Rechtsmittel gegen das Berufsverbot als Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

 [2P.194/2004, arrêt du 23.03.2005](#)

[2A.454/2004, Urteil vom 02.02.2005](#)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Neuenburg vom 14. Juni 2004.

Art. 8 Abs. 1 lit. c, Art. 9, Art. 12 lit. a, f, h und i, Art. 17 BGFA.

Zweijähriges Berufsverbot und Löschung des Registereintrages.

[2A.560/2004, Urteil vom 01.02.2005](#)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Wallis vom 18. August 2004.

Art. 12, 17 und 20 BGFA.

Berufsrecht, Disziplinarentscheid, Verbot der Doppelvertretung, Interessenkollision.

Walliser Anwalt wegen Vertretung bei Interessenkonflikt mit 3'000 Franken Busse disziplinarisch bestraft. Er hatte ein italienisches Ehepaar wegen Unregelmässigkeiten in einer Bankverbindung vertreten und in diesem Zusammenhang Strafklage eingereicht. Er war vom Untersuchungsrichter aufgefordert worden, die Vertretung des einen Ehepartners aufzugeben und wurde wegen dieser Doppelvertretung vom Anwalt der Bank verzeigt. Der Walliser Anwalt machte erfolglos geltend, seine Klienten seien ausdrücklich über diesen Interessenkonflikt orientiert gewesen. Im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat das Bundesgericht

die bereits im kantonalen Verfahren von CHF 5'000 auf 3'000 Franken reduzierte Busse geschützt und hielt fest, das Verbot der Vertretung bei einer Interessenkollision sei eine "règle cardinale" des Anwaltsberufes. Streitig war weiter die Berücksichtigung einer früheren Bestrafung und die Anwendung der lex mitior.

 [2A.560/2004, Urteil vom 01.02.2005](#)

[BGE 131 I 223](#)

Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Beschluss
des Kantonsrats des Kantons Zürich vom 17. November 2003.

Art. 12 und 17 BGFA; Art. 27 und 49 Abs. 1 BV; Art. 88 OG; Art. 5 Abs. 1 FZA; Art. 18 Anhang I FZA; Art. 321 StGB; Art. 2 lit. a und 10 der Verordnung über die Rechtsschutzversicherung;

Wirtschaftsfreiheit; Verbot der Vereinbarung und Vermittlung von Prozessfinanzierungen;

Beschwerdelegitimation einer ausländischen juristischen Person als Dienstleistungserbringer.

Berufung auf die Wirtschaftsfreiheit durch ausländische juristische Person (E. 1.1).

Das eidgenössische Anwaltsgesetz (BGFA) regelt die Berufspflichten der Anwälte abschliessend (E. 3.4).

Die Bestimmung in einem kantonalen Anwaltsgesetz, welche die Vereinbarung und Vermittlung von Prozessfinanzierungen regelt und sich nicht nur auf Anwälte bezieht, stellt keine Berufsregel für Anwälte dar; daher ist insoweit keine Verletzung der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gegeben (E. 3.6 und 3.7).

Prüfung, ob das Verbot der Vereinbarung und Vermittlung von Prozessfinanzierungen mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbar ist (E. 4).

Verhältnis zu den anwaltlichen Berufspflichten, namentlich der Unabhängigkeit, der Treue- und der Schweigepflicht (E. 4.5 und 4.6).

 [BGE 131 I 223](#)

 [BGE 131 I 223](#)

[2A.717/2004, sentenza del 22.12.2004](#)

Revisione della sentenza del Tribunale federale 2A.18/2004 del 13 agosto 2004.

Multa disciplinare.

 [2A.717/2004, sentenza del 22.12.2004](#)

[2A.561/2004, sentenza del 21.10.2004](#)

Ricorsi di diritto pubblico e di diritto amministrativo contro la decisione del 20 agosto 2004 della Camera per l'avvocatura e il notariato del Tribunale d'appello del Cantone Ticino.

Art. 12 lett. a e i, 17 lett. c LLCA.

Multa disciplinare.

 [2A.561/2004, sentenza del 21.10.2004](#)

[2A.600/2003, Urteil vom 11.08.2004](#)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 28. Oktober 2003.

Art. 12 lit. a und 17 BGFA.

Disziplinarstrafe; intertemporalrechtliche Situation; wo nach dem Grundsatz der lex mitior sowohl das bisherige kantonale Recht als auch das neue Bundesrecht in die Beurteilung einbezogen werden müssen, ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (E. 1).

Zur Frage des anwendbaren Rechts; Berufspflichten nach eidgenössischem und kantonalem Anwaltsgesetz; kantonales Anwaltsgesetz als lex mitior (E. 2).

Anwalt kann sich den Standespflichten seines Berufes nicht dadurch entziehen, dass er geltend macht, er sei den Instruktionen des Klienten gefolgt bzw. der Journalist und nicht er habe gehandelt. Weder Meinungs- und Wirtschaftsfreiheit noch Willkürverbot sind verletzt, wenn Anwalt als mittelbarer Urheber des Zeitungsartikels betrachtet wird und ihm für dessen Veröffentlichung sowie für Inhalt und Tonfall desselben die Verantwortung zugerechnet wird (E. 3 u. 4).

Disziplinarisch vorwerfbares Verhalten liegt nicht im Geltungsbereich der Unschuldsvermutung (Art. 32 BV, Art. 6 EMRK) (E. 4).

 [2A.600/2003, Urteil vom 11.08.2004](#)

[2A.460/2003, Urteil vom 11.08.2004](#)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen, III. Zivilkammer, vom 19. August 2003.

Art. 2 und 17 BGFA.

Tätigkeit im anwaltlichen Monopolbereich; Disziplinarverfahren, Verwarnung.

Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft (AG) ohne Berechtigung im Monopolbereich der Rechtsanwälte tätig geworden; Rechtsirrtum.

Frage der Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde; sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich des BGFA; juristische Personen sind vom Anwendungsbereich des BGFA ausgeschlossen, somit keine Anwendung des Disziplinarrechts nach Art. 17 ff. BGFA; Eingabe wurde als staatsrechtliche Beschwerde entgegengenommen (E. 1).

Frage der Anwendbarkeit des BGFA als lex mitior; keine Verletzung des Grundsatzes des Vorrangs des Bundesrechts (Art. 49 BV) (E. 2).

Keine Verletzung des Willkürverbots bei der Auslegung und Anwendung des kantonalen Anwaltsgesetzes (E. 3).

 [2A.460/2003, Urteil vom 11.08.2004](#)

[2A.162/2004, Urteil vom 10.08.2004](#)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zrich vom 10. Februar 2004 und staatsrechtliche Beschwerde gegen den Beschluss der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zrich vom 2. Oktober 2003

Art. 12 lit. a, Art. 17 und Art. 34 Abs. 1 BGFA.

Disziplinaufsicht über die Rechtsanwälte; Disziplinarverfahren betreffend Sorgfalt und Geschäftstüchtigkeit.

Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen letztinstanzliche kantonale Disziplinarentscheide; die Regelung des Disziplinarverfahrens bleibt auch unter Herrschaft des BGFA Sache der Kantone (Art. 34 Abs. 1 BGFA) (E. 2 u. 3).

 [2A.162/2004, Urteil vom 10.08.2004](#)

[2A.448/2003, Urteil vom 03.08.2004](#)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts des Kantons Genf vom 23. Juli 2003

Art. 12, 17 und 20 BGFA.

Verletzung der Berufspflichten; Disziplinarverfahren; Verwarnung.

Anwendbares Recht; Grundsatz der lex mitior (E. 1).

Berufspflichten; Disziplinar massnahmen (E. 2-3).

BGFA und kantonales Anwaltsrecht; milderes Recht (E. 4).

Anwältinnen und Anwälte haben bei Kritik an Behörden grundsätzlich eine grosse Freiheit. Sie haben sich gegenüber Behörden aber angemessen zu verhalten; insbesondere sind verletzend Äusserungen sowie einschüchternde Verhaltensweisen zu unterlassen. Verletzung der Berufsregeln bejaht; disziplinarische Verwarnung des Anwalts gerechtfertigt, der als Vertreter von Fahrenden gegenüber dem zuständigen kantonalen Departementchef von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gesprochen und das Projekt eines neuen Standplatzes für Zigeuner als „völkermörderisch“ bezeichnet hatte (E. 5-7).

 [2A.448/2003, Urteil vom 03.08.2004](#)

[2A.183/2004, Urteil vom 26.07.2004](#)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern vom 6. Februar 2004.

Art. 12 lit. a und lit. g, Art. 17 Abs. 1 lit. c BGFA.

Verletzung von Berufs- und Standespflichten; Disziplinarverfahren; Busse.

Einfordern von Kostenvorschüssen, obwohl zum unentgeltlichen Rechtsbeistand ernannt worden sowie in Rechnung stellen von Aufwendungen, die nach der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege angefallen sind.

Frage der Anwendbarkeit eidgenössischen oder kantonalen Disziplinarrechts nach dem Grundsatz der "lex mitior"; Verletzung der Berufspflichten sowohl nach kantonalem als auch nach eidgenössischem Recht; aus der Pflicht, im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege Rechtsvertretungen zu übernehmen, folgt auch die Pflicht, solche Mandate korrekt und gewissenhaft zu führen (E. 2.4).

Hätte die Vorinstanz bezüglich der Disziplinar massnahme richtigerweise das mildere kantonale Recht angewandt, wäre die Busse in Anbetracht des Maximums von Fr. 5'000 (statt Fr. 20'000) niedriger ausgefallen. In der irrtümlichen Anwendung von Bundesrecht anstelle von kantonalem Recht liegt eine Bundesrechtsverletzung, die zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids und zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz führt (E. 2.5).

 [2A.183/2004, Urteil vom 26.07.2004](#)

[2A.98/2004, Urteil vom 07.07.2004](#)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern vom 8. Januar 2004.

Art. 12 und 17 Abs. 1 lit. b BGFA.

Verweis wegen Verletzung der Berufsregeln; Ausstandsbegehren.

Staatsrechtliche Beschwerde gegen kantonal letztinstanzlichen Zwischenentscheid über ein Ausstandsbegehren (E. 1).

Rüge der Beurteilung durch ein nicht zuständiges Gericht sowie Verletzung von Art. 29 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 BV unbegründet; keine Anhaltspunkte für Befangenheit (E. 2 u. 3).

 [2A.98/2004, Urteil vom 07.07.2004](#)

[2A.459/2003, Urteil vom 18.06.2004](#)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 18. August 2003.

Art. 12 lit. a und 17 BGFA.

Disziplinaraufsicht über die Rechtsanwälte.

Disziplinarverfahren betreffend "Sorgfalt und Geschäftstätigkeit"; Verweis.

Anwendbares Verfahrensrecht und (materielles) Disziplinarrecht (E. 1).

Verhältnis zwischen staatlichen Berufsregeln und privaten Standesregeln; Berufsregeln des BGFA sind unabhängig von den Standesregeln der kantonalen Anwaltsverbände auszulegen. Das Gebot, den „Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben“ (Art. 12 lit. a BGFA), umfasst zwar auch die Pflicht „der fairen Behandlung der Gegenpartei“. Jedoch keine Pflicht, stets das mildeste Vorgehen zu wählen. Kein Verstoss gegen die Berufsregeln nach Art. 12 lit. a BGFA, wenn Anwalt die Gegenpartei ohne Vorankündigung betreibt, um Verjährung zu unterbrechen. Disziplinierung bundesrechtswidrig (E. 3).

 [2A.459/2003, Urteil vom 18.06.2004](#)

[2A.500/2003, sentenza del 17.05.2004](#)

 [2A.500/2003, sentenza del 17.05.2004](#)

[4P.36/2004, sentenza del 07.05.2004](#)

 [4P.36/2004, sentenza del 07.05.2004](#)

[2A.545/2003, Urteil vom 04.05.2004](#)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 23. September 2003.

Art. 12 lit. a und 17 BGFA.

Verstoss gegen die Berufspflichten durch Verletzung des Anstandes in der Mandatsführung;

Disziplinarverfahren; Busse.

Frage der Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde; Eingabe wurde als staatsrechtliche Beschwerde entgegengenommen (E. 1).

Disziplinarverfahren ist kein strafrechtliches Verfahren mit Verfahrensgarantien von Art. 32 BV und Art. 6 EMRK (E. 2).

Disziplinarisch vorwerfbares Verhalten durch ehrenrührige und herablassende Äusserungen; die in Art. 12 lit. a BGFA statuierte Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung bezieht sich nicht nur auf die Beziehung zwischen Anwalt und Klient, sondern auch auf das Verhalten des Anwalts gegenüber den

Behörden, der Gegenpartei und der Öffentlichkeit (E. 3).
Keine Verletzung des rechtlichen Gehörs (E. 4).

 [2A.545/2003, Urteil vom 04.05.2004](#)

[2P.92/2004, Urteil vom 06.04.2004](#)

Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Beschluss der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich vom 5. Februar 2004.

Art. 17 BGFA; Art. 9 und 29 BV.

Disziplinaufsicht über die Rechtsanwälte.

Nichteintreten auf die staatsrechtliche Beschwerde gegen Kostenspruch der letzten kantonalen Instanz.
Fehlende Legitimation des Anzeigers mangels Betroffenheit in eigenen rechtlich geschützten Interessen bzw. mangels eines schutzwürdigen eigenen Interesses (Art. 88 OG, Art. 103 lit. a OG).

 [2P.92/2004, Urteil vom 06.04.2004](#)

[2P.32/2004, Urteil vom 19.02.2004](#)

Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Beschluss der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich vom 4. Dezember 2003.

Art. 12 und 17 BGFA; Art. 9 und 29 Abs. 2 BV; Art. 6 EMRK.

Disziplinausscheid.

Nichteintreten auf die staatsrechtliche Beschwerde gegen Kostenspruch der letzten kantonalen Instanz.
Fehlende Legitimation des Anzeigers mangels Betroffenheit in eigenen rechtlich geschützten Interessen bzw. mangels eines schutzwürdigen eigenen Interesses (Art. 88 OG, Art. 103 lit. a OG).

Weder Disziplinarstreitigkeiten der vorliegenden Art noch Streitigkeiten, die sich allein auf die Verfahrenskosten beziehen, fallen unter die Garantie von Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Mangels Betroffenheit in durch die EMRK geschützten Rechten kommt auch die Rechtsweggarantie von Art. 13 EMRK nicht zum Zuge.

 [2P.32/2004, Urteil vom 19.02.2004](#)

[2P.49/2004, Urteil vom 18.02.2004](#)

Staatsrechtliche Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau, 4. Kammer, vom 16. Dezember 2003.

Art. 12 und 17 BGFA.

Verzeigung an die Anwaltskommission wegen grober Verletzung des prozessualen Anstands.

Bei der vom Beschwerdeführer bemängelten Verzeigung handelt es sich bloss um einen ersten Schritt im Hinblick auf die Eröffnung eines Aufsichts- bzw. Disziplinarverfahrens. Die Verzeigung stellt damit keinen behördlichen Akt dar, welcher mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde oder mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden kann (E. 2).

[2P.163/2003, sentenza del 30.01.2004](#)

 [2P.163/2003, sentenza del 30.01.2004](#)

[2A.191/2003, arrêt du 22.01.2004](#)

 [2A.191/2003, arrêt du 22.01.2004](#)

[2A.151/2003, arrêt du 31.07.2003](#)

 [2A.151/2003, arrêt du 31.07.2003](#)

[2P.103/2003, Urteil vom 02.05.2003](#)

Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen, III. Zivilkammer, vom 18. März 2003.

Disziplinaufsicht über die Rechtsanwälte. Art. 9 und 29 BV. Der zu beurteilende Sachverhalt ereignete sich vor Inkrafttreten des BGFA, der Disziplinentscheid erging aber unter dessen Herrschaft.

Abgrenzung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zur staatsrechtlichen Beschwerde; zulässige Rügen; Wiederherstellung (E. 3).

 [2P.103/2003, Urteil vom 02.05.2003](#)

[2P.21/2003, Urteil vom 24.04.2003](#)

Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Beschluss der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich vom 5. Dezember 2002.

Art. 12 und 17 BGFA; Art. 9 BV.

Disziplinaufsicht über die Rechtsanwälte; Kostenaufgabe; Disziplinarverfahren betreffend "Geschäftsführung und Aktenherausgabe".

Verzichtet die zuständige Behörde auf eine Disziplinierung, so spricht das Bundesgericht dem Anzeiger die Legitimation nach Art. 88 OG in konstanter Rechtsprechung ab; Nichteintretensentscheid mangels Legitimation des Beschwerdeführers bzw. mangels zulässiger Rügen (E. 2).

 [2P.21/2003, Urteil vom 24.04.2003](#)

[2P.276/2002, Urteil vom 24.04.2003](#)

Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Beschluss der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich vom 3. Oktober 2002.

Art. 12 und 17 BGFA; Art. 9 und 29 Abs. 2 BV.

Disziplinaufsicht über die Rechtsanwälte; Beschwerderecht des Anzeigers; Schadenersatz aus Sorgfaltspflichtverletzungen bei der Mandatsführung; Disziplinaranzeige.

Verzichtet die zuständige Behörde auf eine Disziplinierung, so spricht das Bundesgericht dem Anzeiger die Legitimation nach Art. 88 OG in konstanter Rechtsprechung ab; Nichteintretensentscheid mangels Legitimation des Beschwerdeführers bzw. mangels zulässiger Rügen (E. 2).

 [2P.276/2002, Urteil vom 24.04.2003](#)

[2P.3/2003, Urteil vom 24.04.2003](#)

Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid der Anwaltskammer des Kantons Bern vom 6. Dezember 2002.

Art. 12 und 17 BGFA; Art. 9 und 29 Abs. 2 BV.

Disziplinaufsicht über die Rechtsanwälte; Disziplinarverfahren wegen Verletzung der Sorgfalts- und Treuepflicht; Verletzung der Pflichten zu standeswürdigem Verhalten, Treue und Verschwiegenheit und gewissenhafter Berufsausübung.

Nichteintretensentscheid mangels Legitimation des Beschwerdeführers bzw. mangels zulässiger Rügen (E. 2).

 [2P.3/2003, Urteil vom 24.04.2003](#)

[2A.121/2003, sentenza del 09.04.2003](#)

 [2A.121/2003, sentenza del 09.04.2003](#)

[2P.304/2002, sentenza del 09.04.2003](#)

 [2P.304/2002, sentenza del 09.04.2003](#)

[BGE 129 II 297](#)

Art. 88 OG; Art. 103 lit. a OG; Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA); Legitimation des Anzeigers zur Anfechtung kantonaler Disziplinaufsichtsentscheide.

Offen gelassen, ob die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist gegen Entscheide in disziplinarrechtlichen Sachverhalten, die sich vor Inkrafttreten des eidgenössischen Anwaltsgesetzes abgespielt haben, aber nach dem 1. Juni 2002 zur Beurteilung gelangt sind (E. 1).

Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist der Anzeiger weder in der Sache noch bezüglich eines ihn belastenden Kostenspruchs legitimiert (E. 3).

In der Sache selbst ist der Anzeiger auch nicht zur staatsrechtlichen Beschwerde legitimiert; er vermag aber mit diesem Rechtsmittel den Kostenspruch sowie gegebenenfalls eine Verletzung seiner Parteirechte zu rügen (E. 2).

 [BGE 129 II 297](#)

 [BGE 129 II 297](#)

[2A.418/2002, arrêt du 04.12.2002](#)

 [2A.418/2002, arrêt du 04.12.2002](#)